

## Inhalt



© Bundesrat | ZUMA Wire

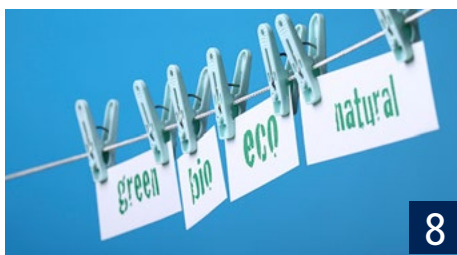
Praxis

Recht

News



© IMAGO / Zonar



© IMAGO / Panthenmedia



© Andrea Zahler

### Wenn Compliance, dann nur mit Integrity!

Es ist gut, dass immer mehr Unternehmen, auch im Mittelstand, Compliance-Management-Systeme (kurz CMS) implementieren. Noch besser ist es, wenn sie diese evaluieren und fortlaufend verbessern, erläutert Prof. Dr. Bartosz Makowicz.

### 6 Die Gründung einer Einkaufskooperation aus Inhouse-Sicht – 2. Teil: „Die Verhandlungsphase“

### EU-Kommission will Greenwashing verhindern

Die Europäische Kommission hat gemeinsame Kriterien gegen irreführende Umweltaussagen vorgeschlagen.

### 10 Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Verbandsklagen-RL beschlossen

### 10 EuGH zur Haftung bei Abschaltrichtungen

### Neuer FIU-Chef soll es richten

Die deutsche Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) hatte in den vergangenen Monaten vor allem mit Negativschlagzeilen zu kämpfen. Die Behörde sei ihrer Aufgabe nicht gewachsen, lautete ein Vorwurf. Nun soll es ein neuer Chef richten: Daniel Thelesklaf, Experte für Geldwäschebekämpfung, wird neuer Leiter der FIU. Er soll sein Amt am 1. Juli 2023 antreten.

## Veranstaltungen

13.04.2023 | Webinar | **Praxisseminar zur Umstellung auf nachhaltige Geschäftsmodelle: Neue Gesetze und die CSRD**

19.04.2023 | Hamburg | **9. Hanseatischer Compliance Tag**

25.04.2023 | Webinar | **Nachhaltigkeit & Recht: E-Commerce und Handel auf dem Prüfstand**

09.-10.05.2023 | Frankfurt am Main oder Online | **Deutsche Compliance Konferenz**

11.05.2023 | Frankfurt am Main | **Praxisseminar Datenschutzrecht: Internationaler Datentransfer, Auskunftsbeglehen und Löschung in der Praxis**

Deutsche  
**Compliance** Konferenz 2023  
9. & 10. Mai 2023  
Steigenberger Frankfurter Hof, Frankfurt a. M.

Wir feiern Jubiläum – 10 Jahre Compliance Berater

Datenschutz • HinSchG • LkSG • CMS • Best Practice • internationale Perspektiven  
Weitere Informationen unter: [www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)

# Grabenkämpfe europäischer Datenschutzbehörden

Nach fast fünf Jahren seit der ursprünglichen Beschwerde durch die Nichtregierungsorganisation *noyb* im Mai 2018, hat Max Schrems, seines Zeichens Gründer und Vorsitzender von *noyb*, einen wichtigen Etappensieg errungen. Nach Drängen des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA – EDPB: European Data Protection Board) hat die irische Datenschutzbehörde (The Data Protection Commission – DPC) mehrere (Bußgeld-)Entscheidungen gegen Meta in Millionenhöhe verhängt. Der Grund: fehlende Transparenz und falsche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Nutzerdaten für verhaltensbasierte Werbung („behavioural advertising“).



Meta: Steht das Big Tech-Unternehmen unter dem Schutz der irischen Datenschutzbehörde DPC?

Der Weg bis zu diesen Entscheidungen liest sich wie ein Datenschutzkrimi, offenbart die Kluft zwischen zwei Lagern europäischer Datenschutzbehörden und legt die Vermutung nahe, dass zumindest manche eigentlich unabhängigen Datenschutzbehörden, die das Wohl und den Schutz betroffener Personen (als Adressaten der DSGVO) als Maxime ihres Handelns ausrichten sollten, stattdessen eher Wirtschaftsinteressen ihres Landes verteidigen.

Exemplarisch sind diese Bußgeldverfahren auch für die Grabenkämpfe innerhalb der europäischen Datenschutzbehörden hinsichtlich der Art und Weise sowie Intensität der Rechtsdurchsetzung, die vermehrt und zunehmend öffentlich ausgetragen werden. Der ehemalige hamburgische Landesdatenschutzbeauftragte *Caspar* sowie der derzeitige Bundesdatenschutzbeauftragte *Kelber* gehören zu den prominentesten und lautstärksten Kritikern der DPC und deren Leiterin *Helen Dixon*. Insoweit steht der Vorwurf im Raum, die irische Behörde würde die eigene Wirtschaft – die

meisten Big Tech-Unternehmen haben ihren europäischen Sitz in Irland und unterliegen somit der Aufsicht der DPC – unter Inkaufnahme vermeintlich eklatanter Datenschutzverstöße schützen. Die bisherige zögerliche Haltung, die verschiedenen Treffen zwischen Meta und DPC sowie deren Argumentation pro Datenverantwortlichen- und gegen Betroffenenenschutz sind einige der Indizien, die eine solche Vermutung nahelegen. Unverständlich und tatsächlich kritikwürdig in diesem Zusammenhang ist, dass die DPC die eigentlich bindenden EDSA-Entscheidungen nicht vollständig umgesetzt hat und hiervon abgewichen ist – ein gefährlicher Präzedenzfall, insbesondere für das Ziel einer einheitlichen Rechtsdurchsetzung.

So sehr manche gegen die DPC wettern, ist dies nicht nur ein rein irisches Problem. Auch Behörden hierzulande haben sich bisher vor dreistelligen Millionenbußgeldern oder, für Unternehmen meist sogar schlimmer, entsprechenden Untersagungsverfügungen gescheut – obschon es mitunter Gelegenheiten hierfür gab. Es offen-



Dr. Frank Schemmel, Compliance Officer (Univ.), ist Practice Lead International Privacy und Compliance bei DataGuard in München. Schwerpunkt seiner Arbeit sind der internationale Datenschutz, Informationssicherheit, Whistleblowing und die rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung.

bart zudem ein allgemein europäisches Problem bei der Rechtsdurchsetzung der DSGVO: Die meisten EU-Mitgliedsstaaten (inkl. Deutschland) haben – ob bewusst oder unbewusst – ihre jeweilige(n) nationale(n) Datenschutzbehörde(n) so (unter-)ausgestattet, dass eine gleichzeitige Beratung und Sensibilisierung zum Thema Datenschutz sowie die effektive Durchsetzung der DSGVO real gar nicht möglich ist. Dies kommt dem Protektionismus der eigenen Wirtschaft und ihrer beteiligten Unternehmen vor möglichen Sanktionen gleich.

Vorläufiger Höhepunkt dieser Streitigkeiten, der das ganze Ausmaß der Divergenz in Sachen Haltung und Position bei der Rechtsdurchsetzung zeigt, ist nunmehr die angekündigte Klage der DPC gegen die verbindlichen Entscheidungen des EDSA – es klagt also eine nationale Datenschutzbehörde gegen den Zusammenschluss aller europäischen Datenschutzbehörden. Ein ungeheuerlicher Vorgang.

Die vermeintlichen Grabenkämpfe und bisher teils diffuse Durchsetzung der DSGVO hat nunmehr selbst die Kommission aufhorchen lassen. Insoweit soll ein neuer Überwachungsmechanismus eingeführt werden, in dem nationale Datenschutzbehörden, die als federführende Behörde große grenzüberschreitende Sanktionsverfahren betreiben, alle zwei Monate gegenüber der Kommission Stellungnahmen zum aktuellen Stand des Verfahrens, beabsichtigte nächste Schritte und mögliche Blockaden für den Fortgang einreichen müssen. Diese Überwachungsmaßnahmen hat die Kommission jedoch nicht aus Eigeninitiative angekündigt, sondern vielmehr hat sich vermehrt lautstarke Kritik an der vermeintlich laxen Überwachung der Einhaltung der DSGVO durch die Kommission, insbesondere in Bezug auf Irland, selbst gebildet, sodass die Kommission nun handeln musste.

Dr. Frank Schemmel

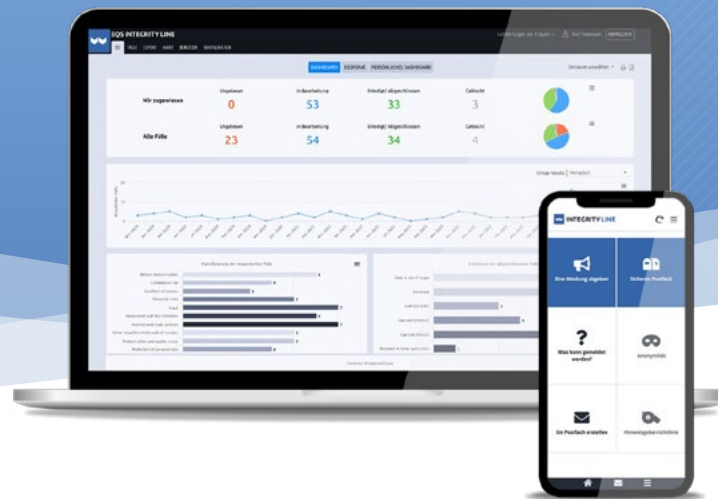


## INTEGRITY LINE

# Es wird ernst: Das Hinweisgeber- schutzgesetz kommt!

Mit **Integrity Line** bereiten Sie Ihr Unternehmen rechtssicher und schnell auf das neue Gesetz vor.

- Mit + 2.500 Kunden das meistgenutzte Hinweisgebersystem in Europa
- Erfüllt höchste Sicherheits- und Datenschutzanforderungen
- Passgenau für KMU, Großkonzerne oder den öffentlichen Sektor



Jetzt kostenfrei testen!



[integrityline.com/de](https://integrityline.com/de)

EQS GROUP



# Wenn Compliance, dann nur mit Integrity!

Es ist gut, dass immer mehr Unternehmen, auch im Mittelstand, Compliance-Management-Systeme (kurz CMS) implementieren. Noch besser ist es, wenn sie diese evaluieren und fortlaufend verbessern. Nur wenige davon kommen inzwischen aber zu der Erkenntnis, dass ein CMS um einen Integrity-Ansatz ergänzt werden muss, wenn das System seine Wirksamkeit entfalten soll. Doch wie funktioniert ein solches Integrity-Management-System (kurz IMS) und welche Fähigkeiten soll eine für Integrity zuständige Person besitzen?



Integrity: unverzichtbar im Compliance-Kompass.

Während es inzwischen klar sein dürfte, wie ein effektives CMS zu gestalten ist, so scheint der Bereich der Integrity zwar auch in aller Munde, jedoch bisher systematisch wenig aufgearbeitet zu sein. Dabei spielt der Ansatz die entscheidende Rolle: So sollten im Mittelpunkt eines jeden CMS nicht eine Compliance-Richtlinie oder andere Compliance-Werkzeuge, sondern eben der Mensch und seine Werte stehen. Aber warum eigentlich? Weil ein Verstoß gegen eine konkrete Regel dem Menschen dann wesentlich schwerer fallen wird, wenn sie oder er diese als eigene Werte verinnerlicht hat. Und an genau der Stelle kommt ein IMS ins Spiel.

Mitarbeitende eines Unternehmens dürfen nicht als Objekte eines formalen Managementsystems betrachtet oder gar behandelt werden. Vielmehr müssen sie als Subjekte mit eigenen Werten geschätzt und abgeholt werden, damit das nötige Verständnis dafür entwickelt wird, welche Anreize womöglich dazu führen können, dass sie in bestimmten Situationen einem Regelbruch unterliegen. Andererseits erzeugt der Integrity-Ansatz bei den Mitarbeitenden das Gefühl der Wertschätzung und Zugehörigkeit, was wiederum die Bereitschaft der Systemakzeptanz steigert.

Ferner sollte ein CMS von diversen Integrity-Werkzeugen systematisch begleitet werden. Einen guten Überblick darüber bietet der DICO-Standard Integrity Management (S13). Da-

nach soll ein IMS zunächst auf den Prinzipien der Werteorientierung, Mitgestaltung, Transparenz und Glaubwürdigkeit basieren. Insbesondere das letztgenannte Prinzip fordert auch von Führungskräften, die gesetzten Ziele konsistent zu verfolgen (Prinzip Walk-the-Talk). Das Hauptziel des IMS soll dabei sein, dass allen Mitarbeitenden ein gewisser Wertekompass mitgegeben wird, der sie bei ihren täglichen Aktivitäten konform mit den Unternehmenswerten begleitet.



Prof. Dr. Bartosz Makowicz ist Universitätsprofessor am Viadrina Compliance Center an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt(Oder) und Leiter des Masterstudiengangs „Compliance & Integrity Management“ ([www.compliance-master.de](http://www.compliance-master.de))

Integrity Managerinnen und Manager sollen daher Fähigkeiten beherrschen, die weit über die Erledigung von typischen „Compliance-Aufgaben“ hinausgehen. Kenntnisse aus den Bereichen der Psychologie und hier insbesondere der Verhaltensforschung, aber auch Kommunikation und Philosophie verbunden mit einem klaren Managementgeschick sind unerlässlich, um ein IMS so zu implementieren und zu betreiben, dass es sinnvoll mit dem CMS verzahnt wird. Doch wie geschieht

dies Schritt für Schritt? Wie kann ein IMS das CMS effektiv fördern?

Bekanntlich sollte immer mit der Planung begonnen werden. Hier soll unter Berücksichtigung von Integrity-Dimensionen eine Integrity-Strategie erstellt werden, die sich in eine übergreifende Governance-Strategie einfügt und mit den Compliance-Regelwerken kohärent ist. Behilflich ist dabei etwa das sogenannte Quadranten-Modell, in dem vier Dimensionen hervorgehoben und zu einem Einklang gebracht werden: Erstens, die Innenansicht und das Bewusstsein; zweitens, das Verhalten nach außen; drittens, die Stellung im kollektiven Wir, die über Kultur definiert wird und viertens, das nach außen sichtbare Sozialsystem. Ziel der Übung ist es, Integrity bereits an der Stelle einerseits mit der Governance, andererseits mit den darunter liegenden Prozessen vertikal zu verankern, um damit einen der Grundsteine einer wertebasierten ESG-Strategie zu legen.

Ist diese fertig und die Strukturen und Organisation unter Berücksichtigung aller Stakeholder erstellt, so kann die Umsetzung weiter gehen. Hierzu muss zunächst die Unternehmenskultur analysiert werden, um Handlungsfelder zu identifizieren, die entsprechend adressiert werden. Hier sollen die Unternehmenswerte nun horizontal nachhaltig verankert werden. Entsprechende Konzepte der internen Kommunikation, die zeitgleich die Speak-up-Kultur fördern, sollen das Implementierungskonzept ergänzen. Wichtig an der Stelle ist auch die Einbindung von Integrity in die Personalprozesse, die weitere wertvolle Zugänge zu den Mitarbeitenden eröffnen. Evaluation und Verbesserung dürfen zuletzt bei einem Integrity-Managementsystem auch nicht fehlen.

Es wundert zusammenfassend nicht, dass die Spezialkenntnisse und -fähigkeiten einer für Integrity zuständigen Person über die Spezifik und Eigenart des IMS definiert werden. Exzellente Kommunikationsfähigkeiten, interkulturelles Management, Psychologie und solche Attribute wie Empathie, Glaubwürdigkeit, Charakterstärke und eigene Integrität sind nur der Anfang. Im Idealfall kommen diese Fähigkeiten in der Person zusammen, die gleich für Compliance und Integrity zuständig ist. Nur dann können die beiden Systeme miteinander gekonnt verzahnt werden, um so Compliance und Integrity in der Organisation auf eine völlig neue Stufe zu bringen.

Prof. Dr. Bartosz Makowicz

# LEGAL REVOLUTION

EMPOWERING LEGAL PROS

3. + 4. Mai 2023

NürnbergMesse



## EUROPAS WEGWEISENDE KONGRESSMESSE FÜR DIE GESAMTE RECHTS- UND COMPLIANCE BRANCHE

#LEGALREVOLUTION #LEGALTECH #LR23

Hochkarätige Keynotes, Expertenvorträge und Workshops  
Hotspot für alle Experten entlang der gesamten Wertschöpfungskette  
Erleben Sie auf der Messe die neuesten Innovationen der Branche

3. + 4. Mai in der NürnbergMesse

**JETZT TICKET SICHERN!**

**edra**  
MEDIA

+49 69 3487 920-92  
info@legal-revolution.com

Tickets und weitere Informationen unter  
[www.LEGAL-REVOLUTION.com](http://www.LEGAL-REVOLUTION.com)

# Die Gründung einer Einkaufskooperation aus Inhouse-Sicht – 2. Teil: „Die Verhandlungsphase“

Wer eine Einkaufskooperation gründet, kann Einkaufspreise senken und so die Profitabilität steigern. Einkaufskooperationen sind daher eine beliebte strategische Option für Unternehmen, auch in Krisenzeiten. In einer vierteiligen Serie stellt Dr. Reto Batzel die Aufgaben vor, die bei der Gründung einer Einkaufskooperation typischerweise von den Unternehmensfunktionen Recht und Compliance übernommen werden. Dieser 2. Teil der Serie beschäftigt sich mit der Verhandlungsphase.



Verhandlungsphase: Die Inhalte einer möglichen Zusammenarbeit müssen im Detail besprochen werden, ohne dabei kommerziell hochsensible Daten direkt auszutauschen.

Nach Abschluss der Sondierungen (siehe dazu den **ersten Beitrag** dieser Serie) beginnen die Kooperationspartner über den Inhalt einer möglichen Zusammenarbeit im Detail zu sprechen. Es geht dabei um verschiedene Parameter: vom inhaltlichen Umfang und Ablauf der gemeinsamen Verhandlungen bis hin zu praktischen Fragen über künftige Erweiterungen oder über Kooperationsbeginn und -beendigung. Die Verhandlungsergebnisse werden typischerweise in einer Absichtserklärung oder in einem Entwurf der Kooperationsvereinbarung festgehalten.

Mitglieder der Unternehmensfunktionen Recht und Compliance sind oft dafür zuständig, die Ergebnisse der Verhandlungen in rechtssichere Vertragsklauseln umzusetzen. Dabei prüfen sie laufend, ob das kommerziell Gewünschte kartellrechtskonform vereinbart und später, im laufenden Kooperationsbetrieb, auch praktisch umgesetzt werden darf. Außerdem achten sie auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Grenzen des Informationsaustauschs in den noch laufenden Verhandlungen. In allen diesen Fällen können kartellrechtliche Guidelines – die idealerweise schon in der Sondierungsphase aufgesetzt wurden – bei der Beratung der Verhandlungsteams helfen.

Oft wollen die Verhandlungsteams schon vor Abschluss der Einkaufskooperation miteinander Einkaufspreise austauschen. Das ist verständlich: Sie wollen einschätzen können, ob der gemeinsame Einkauf zu wirtschaftlichen Vorteilen führt, die den Aufwand und die Risiken des Projekts rechtfertigen. Ein Austausch der bloßen Einkaufspreise führt aber in einem solchen Fall gar nicht weiter.

Schließlich erschöpfen sich die Vorteile einer Einkaufskooperation nicht schon darin, dass ein Partner niedrigere Einkaufspreise hat. Es geht auch zum Beispiel um die Bündelung hinreichender Beschaffungsmengen oder gegebenenfalls darum, durch die Kooperation den Zugang zu neuen Lieferanten und Produkten zu erhalten.

Die für eine umfassende Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlichen Preis-, Mengen- und Umsatzdaten sollten nicht zwischen den Partnern direkt ausgetauscht werden – dies ist vor Abschluss der Kooperation grundsätzlich kartellrechtlich verboten. Stattdessen sollte ein neutraler Dritter, z.B. eine Unternehmensberatung, die Daten erhalten und die Wirtschaftlichkeitsanalyse durchführen; nur das Schätzergebnis wird den Unternehmen mitgeteilt. Recht und Compliance achten darauf, dass das Schätzergebnis hinreichend aggregiert bzw. anonymisiert und damit kartellrechtlich unkritisch ist. Externe Kartellrechtsanwälte können mit entsprechenden Leitlinien oder bei Einzelfallfragen unterstützen.

Die womöglich zentrale Aufgabe der Verhandlungsphase ist aber, zu klären, ob die gemeinsame Beschaffung „an sich“ kartellrechtlich zulässig ist. Es geht im Kern dabei um Folgendes: Führt die Zusammenarbeit zu einer kritischen Bündelung von Marktmacht? Marktmacht wird vor allem anhand gemeinsamer Marktanteile gemessen, wobei nicht nur die Marktanteile im Einkauf, sondern auch beim Absatz relevant sind. Die Zulässigkeitsprüfung ist komplex, da zahlreiche Faktoren (wie etwa die richtige Marktdefinition) eine Rolle spielen. Verallgemeinernd lässt sich aber sagen:

Gemeinsame Marktanteile von bis zu 15 % auf Einkaufs- und Absatzmärkten sind regelmäßig unkritisch, gemeinsame Marktanteile jenseits von 15 % auf Einkaufs- oder Absatzmärkten sind zunehmend kritisch und gemeinsame Marktanteile von 40 % oder mehr sind grundsätzlich prohibitiv.

Typischerweise ziehen Recht und Compliance für die Zulässigkeitsprüfung externe Kartellrechtsanwälte hinzu. Die externen Kartellrechtsanwälte prüfen dann auch, ob der gemeinsame Einkauf nur eine vertragliche Zusammenarbeit auf Zeit sein soll, die in erster Linie einen kartellrechtskonformen Kooperationsvertrag verlangt, oder ob es zu einem „Zusammenschluss“ der Partner kommt, z.B. durch die Gründung einer Einkaufs-



Heinmut Nägele

Dr. Reto Batzel ist Partner von MARCK, einer auf Kartellrecht, Compliance und Regulatory spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei aus Düsseldorf. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung nationaler und internationaler Mandanten zu Einkaufskooperationen und anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern. [www.marck.eu](http://www.marck.eu)

gesellschaft, die die Aufgabe des gemeinsamen Einkaufs übernimmt. Diese weitere Prüfung ist wichtig: Kommt es zu einem Zusammenschluss, kann es sein, dass dieser von einer oder mehreren Kartellbehörden fusionskontrollrechtlich freigegeben werden muss, bevor die Kooperation praktisch umgesetzt wird.

## Checkliste „Verhandlungsphase“

- Prüfung der Ergebnisse der Vertragsverhandlungen auf ihre kartellrechtliche Zulässigkeit hin („operative Zulässigkeit der Kooperation“)
- Kartellrechtskonformität des Informationsaustauschs zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Zusammenarbeit durch neutralen Dritten
- Prüfung der prinzipiellen kartellrechtlichen Zulässigkeit der Einkaufskooperation und etwaig notwendiger fusionskontrollrechtlicher Freigaben

Das Thema des nächsten Beitrags (Teil 3) dieser vierteiligen Serie zum Thema Einkaufskooperationen aus der Inhouse-Sicht ist „Die Umsetzungsphase“ und erscheint in der Mai-Ausgabe von Compliance.

Dr. Reto Batzel





# MACIM

**ONLINE  
INFOABEND  
10.5.2023  
17:00**



**NEUER UNIVERSITÄRER MASTERABSCHLUSS...**

# **COMPLIANCE & INTEGRITY MANAGEMENT**

**START: OKTOBER 2023 | 2 SEMESTER | 55 DOZIERENDE |  
BERUFSBEGLEITEND | WISSENSCHAFT & PRAXIS | INNOVATIV  
& INTERDISZIPLINÄR | NETZWERKEN | FACHBIBLIOTHEK**

**[www.COMPLIANCE-MASTER.de](http://www.COMPLIANCE-MASTER.de)**



## EU-Kommission will Greenwashing verhindern

Die Europäische Kommission hat gemeinsame Kriterien gegen irreführende Umweltaussagen vorgeschlagen. Die am 22. März 2023 vorgelegten Vorschläge sollen vor schädlichen Greenwashing-Praktiken schützen und dem Wildwuchs von Umwelt-Zeichen und -Siegeln Einhalt gebieten. Unternehmen, die „echte Anstrengungen“ auf sich nehmen, um ihre Auswirkungen auf die Natur, die Ressourcennutzung, klimawirksame Emissionen und die Umweltverschmutzung zu verringern, sollen belohnt werden.



Umweltzeichen und Werbeaussagen: Die EU-Kommission will Ordnung in die Öko-Kennzeichnungen bringen.

Der für den europäischen Grünen Deal zuständige Exekutivpräsident der Europäischen Kommission, Frans Timmermans, sagte, „Grünfärberei“ benachteilige Unternehmen, die wirklich nachhaltige Produkte herstellen. „Viele Europäerinnen und Europäer wollen durch ihr Kaufverhalten zu einer nachhaltigeren Welt beitragen. Wir müssen dafür sorgen, dass sie den Umweltaussagen vertrauen können.“

Der Vorschlag bringe auch für die Unternehmen Vorteile, denn durch ihn werde klarer erkennbar sein, welche Unternehmen echte Anstrengungen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit ihrer Produkte unternehmen. Sie könnten so Verbraucher für sich gewinnen und ihre Absätze steigern.

Die EU-Kommission verweist auf eine Studie aus dem Jahre 2020, nach der 53,3 Prozent der geprüften Umweltaussagen in der EU als vage, irreführend oder nicht fundiert beurteilt wurden. Da

es keine gemeinsamen Vorschriften zu freiwilligen Umweltaussagen (sogenannten Green Claims) von Unternehmen gebe, komme es zu Grünfärberei und es entstünden ungleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Markt.

Nach dem Vorschlag der Kommission müssen Unternehmen, die freiwillige Umweltaussagen über ihre Produkte oder Dienstleistungen treffen, Mindeststandards einhalten. Diese beziehen sich sowohl darauf, wie diese Aussagen zu belegen sind, als auch darauf, wie sie kommuniziert werden.

Die Initiative der EU-Kommission ziele ab auf ausdrückliche Werbeaussagen, wie z. B.: „klimaneutraler Versand“, „Verpackung zu 30 Prozent aus recyceltem Kunststoff“ oder „ozeanfreundlicher Sonnenschutz“.

Der Vorschlag decke dabei alle freiwilligen Werbeaussagen über umweltbezogene Auswirkungen,

Aspekte oder Leistungen von Produkten, Dienstleistungen und die Gewerbetreibenden selbst ab. Ausgenommen seien jedoch Umweltaussagen, die unter bestehende EU-Vorschriften fallen, wie das EU-Umweltzeichen oder das EU-Bio-Logo für ökologische/biologische Lebensmittel. Durch die geltenden Rechtsvorschriften sei bereits gewährleistet, dass diese regulierten Aussagen zuverlässig sind. Umweltaussagen, die von künftigen EU-Regulierungsvorschriften abgedeckt werden, werden aus demselben Grund ausgeschlossen.

Bevor Unternehmen eine der fraglichen Arten von Umweltaussagen in ihre Verbraucherinformationen aufnehmen, müssen diese Angaben künftig unabhängig überprüft und anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse belegt werden. Die EU-Mitgliedstaaten müssen entsprechende Prüfsysteme einrichten.

Der Vorschlag sieht auch eine Regelung für Umweltzeichen vor. Derzeit gibt es mindestens 230 verschiedene Zeichen. Um die Ausbreitung solcher Zeichen zu kontrollieren, werden neue öffentliche Kennzeichnungssysteme nur dann zulässig sein, wenn sie auf EU-Ebene entwickelt werden. Für neue private Systeme wird nachzuweisen sein, dass ihre Umweltziele ehrgeiziger sind als diejenigen bestehender Systeme. Zudem müssen sie vorab genehmigt werden.

Der Vorschlag ergänzt den Vorschlag vom März 2022 zur „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“.

chk

Anzeige

### Praxisseminar zur Umstellung auf nachhaltige Geschäftsmodelle: Neue Gesetze und die CSRD – Anforderungen, Pflichten & Handlungsoptionen

Donnerstag, 13. April 2023  
10.00 – 13.00 Uhr

IHR PRAXIS-WEBINAR ZUM THEMA ESG

JETZT ANMELDEN!

Weitere Informationen unter: [www.ruw.de/esg](http://www.ruw.de/esg)

Kooperationspartner: **GREEN  
SPARK**  
www.green-spark.de



# Deutsche ComplianceKonferenz 2023

9. & 10. Mai 2023, Steigenberger Frankfurter Hof, Frankfurt a. M.

WIR FEIERN JUBILÄUM – 10 JAHRE

Compliance  
Berater

## u. a. mit diesen Themen und Speakern:

- **Interaktive Keynote: Worauf es wirklich ankommt – Compliance aus der Perspektive eines (ehemaligen) Vorsitzenden eines Strafsenates am Bundesgerichtshof**  
**Dr. Rolf Raum** ehem. vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
- **Wirksame und effiziente Steuerung eines CMS mit Hilfe von toolgesteuerten Kontrollanforderungen an die Compliance Organisation**  
**Dr. Adriane Winter** Rechtsanwältin, Head of Global Legal, Compliance, Risk and ICS, Chief Compliance Officer, BSH Hausgeräte GmbH
- **Hinweisgeberschutzgesetz? – Was jetzt?**  
**Dr. Ernst-Joachim Grosche** Chief Compliance Officer, REMONDIS Sustainable Services GmbH
- **LkSG und Compliance: Life Hacks im CMS**  
**Max Schmiechen** Head of Compliance, HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
- **The European Compliance Perspective: What regulators and investigators look for (when deciding whether to offer an “out of court” disposal) – Views from the U.K. and from France**  
**Harriet Territt** Partner, Global Investigations, Addleshaw Goddard LLP  
**Cécile Terret** Partner, Addleshaw Goddard (Europe) LLP  
**Karl Hennessee** FRAeS, Senior Vice-President, Litigation, Investigations & Regulatory Affairs, Airbus
- **Wettbewerb von regel- und prinzipienbasierter Compliance? Auswirkungen eines anderen Compliance-Verständnisses auf das Management von Compliance**  
**Britta Niemeyer** Compliance Beauftragte, Hessischer Rundfunk
- **Lessons Learned: Erfahrungen mit dem Compliance-Monitor**  
**Jennifer Heß** Head of Compliance Russia & East EMEA, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Alle weiteren Themen und Speaker unter: [www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)

Maria Belz

dfv Mediengruppe, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt a.M.  
Tel.: +49 69 7595-1157 | Fax: +49 69 7595-1150 | [maria.belz@dfv.de](mailto:maria.belz@dfv.de)



Bescheinigung von 11 Stunden und 5 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung.



**JETZT  
QR-CODE  
SCANNEN  
UND DIREKT  
ANMELDEN**

oder unter: [www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)

Mit freundlicher Unterstützung von:



# Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Verbandsklagen-RL beschlossen

Das Bundeskabinett hat Ende März den von Bundesminister Dr. Marco Buschmann vorgelegten Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Verbandsklagen-RL beschlossen.



Einzelkämpfer vor Gericht: Der neue Gesetzentwurf soll die Durchsetzung von Kollektivinteressen stärken.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG umgesetzt werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, zwei Arten von Verbandsklagen vorzusehen: Verbände

müssen das Recht haben, im eigenen Namen Unterlassungsklagen zu erheben, durch die Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrecht beendet werden können. Außerdem sollen Abhilfeklagen erhoben werden können, durch die Verbraucherrechte durchgesetzt werden können. Abhilfeklagen gibt es im deutschen Recht bislang nicht.

Das Kernstück des deutschen Gesetzentwurfs ist das neue Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG), das die bisher in der Zivilprozessordnung enthaltenen Regelungen über die Musterfeststellungsklage bündelt und fortentwickelt, heißt es in einer Mitteilung des Bundesjustizministeriums.

Die Einführung der neuartigen Klageform – die Abhilfeklage – erlaube Verbraucherverbänden, gleichartige Leistungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen ein Unternehmen unmittelbar gerichtlich einzuklagen. Dieses neue Instrument könne beispielsweise bei Entschädi-

gungsansprüchen wegen der Annullierung desselben Fluges oder bei Zinsnachzahlungsansprüchen wegen einer massenhaft verwendeten unwirksamen Vertragsklausel eines Geldinstituts zur Anwendung kommen.

Um Klagen unseriöser Verbände zu verhindern, sollen besonders qualifizierte Einrichtungen zur Klage berechtigt sein, auch aus anderen Mitgliedstaaten der EU. Dabei müssen die Verbände Ansprüche von mindestens 50 Betroffenen vertreten. Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Ansprüche, auf die sich die jeweilige Abhilfeklage bezieht, in einem Verbandsklageregister anmelden. Sie müssen also nicht selbst klagen und profitieren unmittelbar von dem Verfahren: Ihnen zustehende Beträge werden im Erfolgsfall von einem Sachwalter direkt an sie ausgezahlt.

Kleine Unternehmen werden im Gesetzentwurf Verbraucherinnen und Verbrauchern gleichgestellt, d. h. auch sie profitieren von der Abhilfeklage.

Bislang ist der kollektive Rechtsschutz bei Verstößen gegen verbraucherschützende Vorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union höchst unterschiedlich geregelt. Die EU-Richtlinie zu Verbandsklagen war von den Mitgliedstaaten der EU bereits bis zum 25. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Regelungen müssen nun ab dem 25. Juni 2023 angewendet werden. *chk*

## EuGH zur Haftung bei Abschalt einrichtungen

Der EuGH hat in der Rechtssache C-100/21 am 21. März 2023 entschieden: Der Käufer eines Kraftfahrzeugs mit einer unzulässigen Abschalt einrichtung hat gegen den Fahrzeughersteller einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn dem Käufer durch diese Abschalt einrichtung ein Schaden entstanden ist.

Ausgangspunkt der Entscheidung war das Landgericht Ravensburg (Deutschland), das mit der Schadensersatzklage einer Privatperson (QB) gegen Mercedes-Benz Group befasst ist. Diese Klage ist auf den Ersatz des Schadens gerichtet, den Mercedes-Benz Group dadurch verursacht haben soll, dass sie das von QB erworbene Dieselmotorkraftfahrzeug mit einer Software ausgerüstet habe, mit der die Abgasrückführung verringert wird, wenn die Außentemperaturen unter einem bestimmten Schwellenwert liegen.

Der EuGH weist das deutsche Gericht darauf hin, dass Fahrzeuge gemäß der Richtlinie 2007/46 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) einer EG-Typgenehmigung bedürfen, die nur erteilt werden kann, wenn der Fahrzeugtyp den Bestimmungen der Verordnung Nr. 715/2007, insbesondere denen über Emissionen, entspricht. Darüber hinaus sind die Fahrzeughersteller nach der Rahmenrichtlinie verpflichtet, dem individuellen Käufer eines Kraftfahrzeugs eine Übereinstimmungsbescheinigung auszuhandigen. Mit diesem Dokument, das u. a. für die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs vorgeschrie-

ben ist, wird bestätigt, dass dieses Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner Herstellung allen Rechtsakten entspricht. Durch die Übereinstimmungsbescheinigung lässt sich somit ein individueller Käufer eines Fahrzeugs davor schützen, dass der Hersteller gegen seine Pflicht verstößt, mit der Verordnung Nr. 715/2007 im Einklang stehende Fahrzeuge auf den Markt zu bringen.

Diese Erwägungen führen den Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Rahmenrichtlinie eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Automobilhersteller und dem individuellen Käufer eines Kraftfahrzeugs herstellt, mit der diesem gewährleistet werden soll, dass das Fahrzeug mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften der Union übereinstimmt. Dementsprechend schützen nach Auffassung des Gerichtshofs die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit denen der Verordnung Nr. 715/2007 neben allgemeinen Rechtsgütern die Einzelinteressen des individuellen Käufers eines Kraftfahrzeugs gegenüber dessen Hersteller, wenn dieses Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschalt einrichtung ausgestattet ist. *chk*

### IMPRESSUM

#### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registrierungsgericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Matthias Betzler,  
Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwältin; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

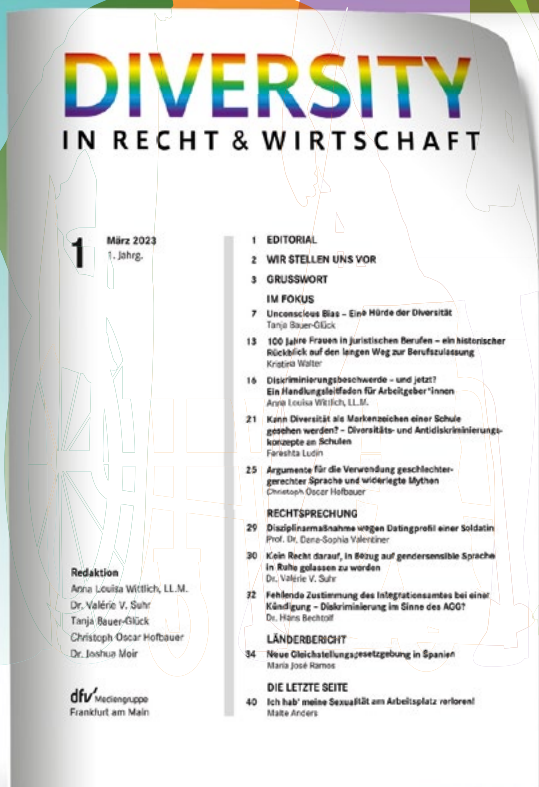
© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Jetzt gleich kennenlernen!

JETZT NEU:

# Diversity in Recht & Wirtschaft

Die 1. Fachzeitschrift rund um Diversity, Equality & Inclusion



## Diversity in Recht & Wirtschaft

Ihr neuer Praxis-Ratgeber für ein nachhaltig erfolgreiches diverses Unternehmen!

- beleuchtet auf juristischer und wirtschaftlicher Ebene die gesamte Bandbreite des Themas Diversität
- bringt quartalsweise die wichtigsten Neuigkeiten auf den Punkt
- informiert über aktuelle rechtliche Entwicklungen
- berät seine Leser:innen mit konkreten Handlungsempfehlungen, Best-Practice-Beispielen, Arbeitsmitteln und Checklisten für die tägliche Praxis
- mit Untersuchungen zu Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund sozialer Merkmale, der Frauenförderung und -quote oder Lohngleichheit
- beantwortet aktuelle Rechtsfragen im Arbeits-, Vertrags- oder Vergaberecht



SCAN ME

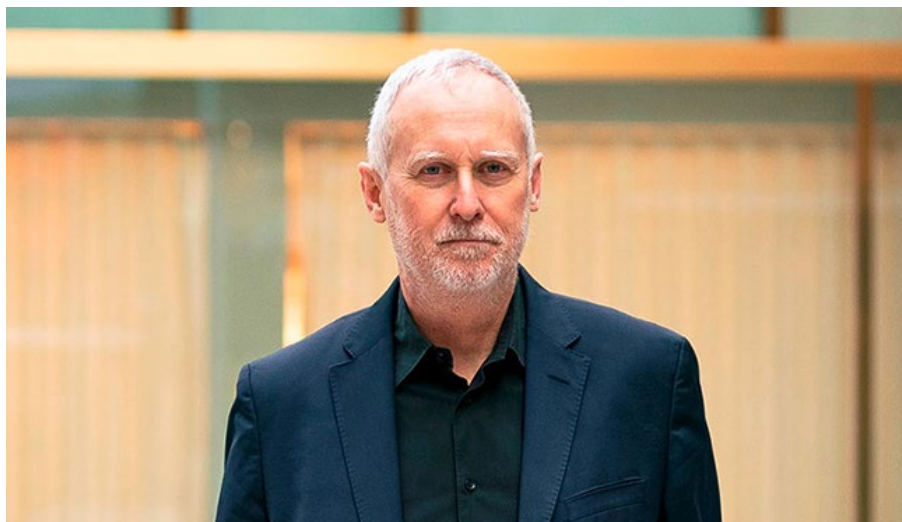
[www.divruw.de](http://www.divruw.de)

Jetzt probelesen mit gratis  
Onlinezugang zur Datenbank!



## Neuer FIU-Chef soll es richten

Die deutsche Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) hatte in den vergangenen Monaten vor allem mit Negativschlagzeilen zu kämpfen. Die Behörde sei ihrer Aufgabe nicht gewachsen, lautete ein Vorwurf. Nun soll es ein neuer Chef richten: Daniel Thelesklaf, Experte für Geldwäschebekämpfung, wird neuer Leiter der FIU. Er soll sein Amt am 1. Juli 2023 antreten.



Daniel Thelesklaf wird neuer Leiter der FIU.

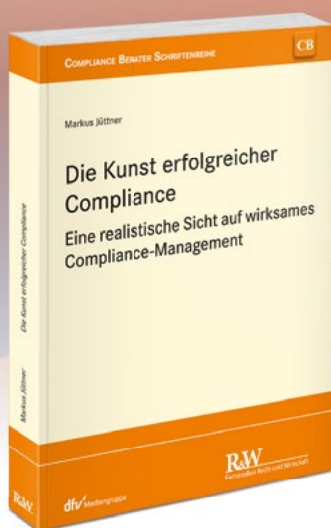
Thelesklaf verfüge über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich der Bekämpfung von Finanzkriminalität, heißt es in einer Mitteilung des Bundesfinanzministeriums. Der gebürtige Schweizer ist Jurist und aktuell bei den Vereinten Nationen als Projektleiter der Initiative „Finanzen gegen Sklaverei und Menschenhandel“ beschäftigt.

Vor seinem Einsatz bei den Vereinten Nationen war Thelesklaf unter anderem Leiter der FIU in der Schweiz und Liechtenstein und hat dort Reformen angestoßen. Er war auch in den Rechtsabteilungen namhafter Banken tätig.

Bundesfinanzminister Christian Lindner kündigt Thelesklaf als „einen ausgewiesenen Fachmann für Geldwäschebekämpfung“ an, mit dem er „die schon begonnenen Reformen der FIU weiter vorantreiben und die Geldwäsche in Deutschland mit aller Konsequenz bekämpfen“ will.

Thelesklaf tritt in Deutschland ein schweres Erbe an. Sein Vorgänger als FIU-Chef, Christof Schulte, hatte zwar „aus persönlichen Gründen“ um Entbindung von seiner Funktion gebeten, so die offizielle Rücktrittsbeurteilung. Doch als Schulte sein Amt mit Wirkung zum 15. Dezember 2022 niederlegte, war die Kritik an ihm und seiner Behörde im Vorfeld massiv. Schulte hinterließ Ende des vergangenen Jahres mehr als 100.000 unbearbeitete Geldwäscheverdachtsmeldungen. Sein Rücktritt sei darum „längst überfällig“ gewesen, ließen Brancheninsider in Medienberichten verlauten. *chk*

## Denkwerkzeuge und Arbeitshilfen für die tägliche Compliance Praxis



Dieses Werk weicht vom Üblichen ab, greift das Thema aus einer anderen Perspektive auf und klärt u.a. die Frage, weshalb Compliance-Schulungen überschätzt werden und wie Unternehmenskriminalität jenseits standardisierter Compliance-Systeme wirksam bekämpft werden kann.

Der Autor zeigt weniger auf, wie man „gute Compliance“ tätigt, sondern wie man „schlechte Compliance“ vermeidet. Mit dem Werk erlangen Compliance Officer das Rüstzeug, Compliance beherrschbar und effektiv zu managen.

Markus Jüttner

**Die Kunst erfolgreicher Compliance**  
Eine realistische Sicht auf wirksames Compliance-Management

1. Auflage 2023 | Compliance Berater-Schriftenreihe | 456 Seiten | Broschur | € 49,00  
ISBN: 978-3-8005-1793-0

Weitere Informationen [shop.ruw.de/17930](https://shop.ruw.de/17930)